



# Münsterland Divers e.V.

## Satzung

### „Ochtruper Tauchsportverein Münsterland-Divers e.V.“

#### § 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 30.11.1996 in Gescher gegründete Verein führt den Namen „Ochtruper Tauchsportverein Münsterland Divers e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Ochtrup und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tauchsports. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Es erfolgt eine qualifizierte Ausbildung zum Tauchsport.

#### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Außerdem verpflichten sie sich, jegliche Unterwasserjagd mit und ohne Gerät weder selbst auszuüben noch zu unterstützen und nach Kräften zu verhindern. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Aktive Mitglieder müssen sich auf ihre Tauchtauglichkeit hin untersuchen lassen. Das Vereinsmitglied hat den Anordnungen des Arztes unbedingt Folge zu leisten.

#### § 3 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Ausschluss ist nur zum Schluss eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
2. wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als drei Monatsraten trotz Mahnung
3. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### § 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
  2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- Der Bescheid kann mündlich ausgesprochen werden.

#### § 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

#### § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Bei der Wahl eines Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Ochtruper Tauchsportverein Münsterland Divers e.V., Gausebrink 93, D-48607 Ochtrup,  
Vereinsregister AG Steinfurt: VR 1062

Jürgen Weitkamp  
1. Vorsitzender  
Gausebrink 93  
48607 Ochtrup  
Tel.: 02553/3707  
Mobil: 0171/4117957

Birgit Kaub  
2. Vorsitzende  
Ahornstr. 6  
48607 Ochtrup  
Tel.: 02553/973447

Astrid Wolters  
Kassiererin  
Alter Postweg 135  
48599 Gronau  
Mobil: 0170/2925039



# Münsterland Divers e.V.

Satzung – Seite 2 von 3 – Stand 17.09.2005

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

1. der Gesamtvorstand beschließt
2. die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie erfolgt schriftlich. Zwischen dem Tag der Einladung (Veröffentlichung) und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten.

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen, wenn erforderlich
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden:

1. von den Mitgliedern
2. vom Vorstand
3. von den Ausschüssen.

Über Anträge die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies fordert.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenführer.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und (soweit vorhanden) dem Ausbildungsleiter, Gerätewart, Jugendleiters, Pressereferenten/Schriftführer, Festvorstand.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der

Ochtruper Tauchsportverein Münsterland Divers e.V., Gausebrink 93, D-48607 Ochtrup,  
Vereinsregister AG Steinfurt: VR 1062

Jürgen Weitkamp  
1. Vorsitzender  
Gausebrink 93  
48607 Ochtrup  
Tel.: 02553/3707  
Mobil: 0171/4117957

Birgit Kaub  
2. Vorsitzende  
Ahornstr. 6  
48607 Ochtrup  
Tel.: 02553/973447

Astrid Wolters  
Kassiererin  
Alter Postweg 135  
48599 Gronau  
Mobil: 0170/2925039



# Münsterland Divers e.V.

Satzung – Seite 3 von 3 – Stand 17.09.2005

Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. die Bewilligung von Ausgaben
3. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schriftführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## § 11 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgt nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des Ausschussesleiters einberufen.

## § 12 Protokollierung und Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenführer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

*Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.*

Ochtrup, 17. September 2005

*gez. Jürgen Weitkamp  
Vorsitzender*



Ochtruper Tauchsportverein Münsterland Divers e.V., Gausebrink 93, D-48607 Ochtrup,  
Vereinsregister AG Steinfurt: VR 1062

Jürgen Weitkamp  
1. Vorsitzender  
Gausebrink 93  
48607 Ochtrup  
Tel.: 02553/3707  
Mobil: 0171/4117957

Birgit Kaub  
2. Vorsitzende  
Ahornstr. 6  
48607 Ochtrup  
Tel.: 02553/973447

Astrid Wolters  
Kassiererin  
Alter Postweg 135  
48599 Gronau  
Mobil: 0170/2925039